Nr. 897q

Dekret über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 20. Oktober 1992 (Stand 10. Januar 1993)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Juli 1992[2],

beschliesst:

§ 1

[1] Es wird ein Sonderkredit von 20 Millionen Franken für die Leistung von Kapitalzinsbeiträgen bewilligt, um

a. den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern,
b. die Erneuerung bestehender Wohnungen zu unterstützen,
c. den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu fördern,
d. den Erwerb und die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

[1] Die Aufwendungen sind dem Konto 21.30.01.365.02 zu belasten.

§ 3

[1] Das Dekret ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum[3].

1 SRL Nr. 897
2 GR 1992 1334
3 Die Referendumsfrist lief am 24. Dezember 1992 unbenützt ab (K 1992 2902).
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	20.10.1992	10.01.1993	Erstfassung	K 1992 2365 \| G 1993 14

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
20.10.1992	10.01.1993	Erlass	Erstfassung	K 1992 2365 \| G 1993 14